

Satzung 1. offizieller Marcel Schrötter Fanclub

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „1. offizieller Marcel Schrötter Fanclub e.V.“.
- (2) Der Sitz ist mit Verabschiedung der neuen Satzung in Dießen am Ammersee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils zum 1. Januar.

§2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Fans von Marcel Schrötter und dem Motorradrennsport im Allgemeinen zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
- (2) Betreuung aller Mitglieder
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen
 - b) Unterstützung von Marcel Schrötter in sportlich fairer Weise durch den Besuch von Rennveranstaltungen
 - c) soweit möglich Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten und/oder Tickets für Rennveranstaltungen
 - d) Werbung für Marcel Schrötter
 - e) Unterhalt von Materialien (u. a. Banner und Fahnen) für den Auftritt des Fanclubs bei Veranstaltungen
 - f) Finanzielle Unterstützung von Marcel Schrötter, soweit Überschüsse zum Wechsel des Geschäftsjahres vorhanden
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 – Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder jeglichen Alters.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Beitritt wird mit dem Erhalt der Mitgliederkarte gültig.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt hat oder
 - b) grob oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat oder
 - c) sich unehrenhaft innerhalb des Vereinslebens verhalten hat oder
 - d) trotz Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (5) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, Vereinseigentum und Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten wird.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen, kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein für das laufende Geschäftsjahr per Einzugsermächtigung zu zahlen.
- (4) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Verein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe des Beitrages mit Wirkung für das jeweilige nächste Geschäftsjahr zu korrigieren. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Wird der Jahresbeitrag anders als mittels Einzugsermächtigung entrichtet, erhöht sich der Jahresbeitrag um einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens zwei Wochen nach Eintritt bzw. Beginn des Geschäftsjahres entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

§6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder sind in den Versammlungen antrags-, rede-, abstimmungs- und wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Verein gegenüber folgende personenbezogene Daten anzugeben: Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden), Bankdaten (soweit SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde). Änderung dieser Daten sind dem Verein spätestens zwei Wochen nach der Änderung mitzuteilen. Wird die

Mitteilung schuldhaft unterlassen, ist ein Betrag von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag erhöht sich alle zwei Wochen um jeweils um 5,00 € bis zur Mitteilung der geänderten Daten.

- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben zusätzlich besondere Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen. Hierfür bestimmt der Vorstand den Umfang des Geschäftskreises. Der besondere Vertreter ist in seinem Geschäftskreis sachlich zuständig. Eine Wahrnehmung der Aufgaben des besonderen Vertreters durch den Vorstand bleibt hiervon unberührt. Der Geschäftskreis umfasst neben der Geschäftsführung auch Vertretungsaufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende ist befugt, dem besonderen Vertreter Weisungen zu erteilen. Das Amt des besonderen Vertreters beginnt mit dessen Bestellung und endet gemeinsam mit dem des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann den besonderen Vertreter nach dessen Anhörung abberufen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Der besondere Vertreter kann jederzeit sein Amt nach vorheriger Unterrichtung des Vorsitzenden niederlegen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Volljährigkeit, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem hierfür zuständigen Einberufungs- und Sitzungsleitungsorgan einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann bei Bedarf Beschlüsse per E-Mail fassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben in Form eines jährlichen Kassenberichts.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt.

§8 – Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, falls diese nicht bekannt ist an die Postanschrift, des einzelnen Mitgliedes, zu richten. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-, Video- oder Telekonferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Legitimationsdaten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies

zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern und bei deren Verhinderung von dem hierfür zuständigen besonderen Einberufungs- und Sitzungsleitungsorgan geleitet. Im Einvernehmen mit dem satzungsgemäßen Versammlungsleiter kann die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter für die jeweilige Versammlung bestimmen.
- (7) Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung, zur Vereinsauflösung oder Änderungen des Vereinszwecks ist jeweils eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- (10) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seiner bisherigen Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist jeweils eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung“ sowie den Hinweis darauf enthalten, dass unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in, hilfsweise der/die Kassenwart/in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 – Haftungsausschluss

Weder haftet der Vorstand mit seinem Privatvermögen, noch der Verein mit dem Vereinsvermögen für einen etwaigen Schadensersatz, der im Zusammenhang mit einer Vereinsaktivität entstehen könnte. Dazu zählen neben der Teilnahme an Veranstaltungen und Reisen, die durch den Verein organisiert werden, u. a. auch Unfälle im Zusammenhang mit Arbeitseinsätzen, An- und Heimfahrten zu und von allen Vereinsveranstaltungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§12 – Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

Vorstehende Satzung wurde am 09.10.2021 errichtet.